

**Resolution 1716 (2006)
vom 13. Oktober 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 2006 über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁴²,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

mit Bedauern über das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass zwischen der georgischen und der abchasischen Seite eine neue Spannungssituation entstanden ist, insbesondere infolge der georgischen Spezialoperation im oberen Kodori-Tal,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

3. *bekundet*, eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Rates, in denen beide Seiten aufgerufen werden, alles zu unterlassen, was den Friedensprozess behindern könnte, *seine Besorgnis* über die Maßnahmen der georgischen Seite im Kodori-Tal im Juli 2006 und über alle Verletzungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁴³ und der anderen georgisch-abchasischen Abkommen betreffend das Kodori-Tal;

4. *fordert* die georgische Seite *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens entspricht und dass sich dort keine Truppen aufhalten, deren Präsenz nach diesem Übereinkommen nicht gestattet ist;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die gemeinsamen Patrouillen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im oberen Kodori-Tal wieder aufgenommen wurden, und bekräftigt, dass diese gemeinsamen Patrouillen regelmäßig durchgeführt werden sollen;

6. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen, und betont, dass das Moskauer Übereinkommen in der Luft, zu Wasser und zu Lande, einschließlich im Kodori-Tal, strikt eingehalten werden muss;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Mission in der georgisch-abchasischen Konfliktzone, betont, wie wichtig die

¹⁴² S/2006/771.

¹⁴³ S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe ist, die derzeit eine stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, erwartet, dass alle Seiten die notwendige Zusammenarbeit mit ihnen fortsetzen, und erinnert daran, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden;

8. *fordert* die georgische Seite *abermals nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen Abchasiens ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Schritte zu vermeiden, die als bedrohlich angesehen werden könnten, und militante Rhetorik und provozierende Handlungen, insbesondere im oberen Kodori-Tal, zu unterlassen;

9. *fordert* die abchasische Führung *nachdrücklich auf*, der Notwendigkeit einer Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Würde, namentlich ihren Sicherheits- und Menschenrechtsanliegen, ernsthaft Rechnung zu tragen, der örtlichen Bevölkerung, insbesondere im Bezirk Gali, öffentlich zu versichern, dass ihre Wohnsitzrechte und ihre Identität geachtet werden, und unverzüglich mit der Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Polizeiberater der Vereinten Nationen, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und die Unterrichtssprache zu beginnen;

10. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Würde der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rückkehrer, zu gewährleisten;

11. *würdigt*, dass beide Seiten Ideen als Grundlage für den Dialog unterbreitet haben, und fordert sie auf, diesen Dialog unter Nutzung aller in den einschlägigen Ratsresolutionen beschriebenen Mechanismen wiederaufzunehmen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;

12. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre erklärte Bereitschaft zu einer Zusammenkunft auf höchster Ebene und ohne Vorbedingungen in die Tat umzusetzen und die Kommunikationswege offen zu halten, um das Vertrauen zu fördern, und befürwortet weitere Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit beiden Seiten Mittel und Wege zur Bildung von Vertrauen zu sondieren, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Wohles und der Sicherheit der Einwohner der Bezirke Gali und Zugdidi;

14. *unterstützt* alle Bemühungen der georgischen und der abchasischen Seite um eine konstruktive wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie auf den Genfer Tagungen vorgesehen und von den im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt, wozu, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur gehört, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbelegungsprozess ein Treffen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten;

15. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. April 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) detaillierte Informationen über die Entwicklungen im Kodori-Tal und über die Fortschritte bei den Bemühungen um die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere in den Bezirk Gali, aufzunehmen;

19. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5549. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5623. Sitzung am 24. Januar 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5623. Sitzung am 24. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Arnault unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5658. Sitzung am 10. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5658. Sitzung am 10. April 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Arnault unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Zurab Noghaideli, dem Ministerpräsidenten Georgiens.“

Auf seiner 5661. Sitzung am 13. April 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2007/182)“.